



DIE NILPFERDE - unabhängige Eltern-Kind-Initiative e.V.

**Institutionelles Schutzkonzept
gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII**

*Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen,
geistigen und seelischen Wohls*

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

A. Präambel

1. Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen
2. Rahmenvereinbarung

B. Risikoanalyse der Alltagsstrukturen

1. Das Team
2. Die Kinder
3. Räumliche Situationen innen und außen
4. Die Familie
5. Risikofaktoren als Eltern-Kind-Initiative

C. Prävention

1. Verhaltenskodex
2. Beteiligung und Stärkung der Kinder
3. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
4. Sexualpädagogisches Konzept
5. Fort- und Weiterbildung
6. Beschwerdemanagement

D. Intervention, Dokumentation und Meldepflicht

Handlungsplan

E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

F. Anlaufstellen/Ansprechpartner

Anhänge

Anhang 1 Schnelle Hilfe

Anhang 2 Handlungsschema

Anhang 3 Orientierungshilfen

Literaturverzeichnis

A. Präambel

Im Kindergarten „Nilpferde e.V.“ werden Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt betreut, begleitet und gefördert.

Das Ziel ist es, den Jungen und Mädchen einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich frei entfalten können (siehe pädagogisches Konzept, von Oktober 2022). Dazu gehört sowohl das Wahrnehmen von Hinweisen und Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung als auch der professionelle Umgang damit.

Im Rahmen dieses institutionellen Schutzkonzepts werden Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgelegt. Diese Verfahren sollen die Kinder vor jeglicher Form von grenzüberschreitendem und grenzverletzendem Verhalten schützen: bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld, in der Einrichtung durch die pädagogischen Fachkräfte, andere Kinder oder andere Personen, die sich (regelmäßig) im Kindergarten aufhalten.

1. Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen

Während bei Übergriffen der Machtmissbrauch gezielt eingesetzt und das Kindeswohl absichtlich verletzt wird, können Grenzverletzungen auch zufällig oder aus Versehen geschehen (z.B. Umarmung).

Die das Kindeswohl gefährdenden Grenzüberschreitungen können in seelische und körperliche Arten sowie in aktive Handlungen (Gewalt) und passives Verhalten (Vernachlässigung) eingeteilt werden.

- Seelische Gewalt (z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten)
- Seelische Vernachlässigung (z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz)
- Körperliche Gewalt (z.B. festbinden, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen)
- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellung unterlassen)
- Sexualisierte Gewalt (z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren)

(Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 10)

Die Ursachen von Grenzüberschreitungen gegen Kinder durch Fachkräfte müssen genau betrachtet werden. Die regelmäßige Reflexion und Pflege des bestehenden

Schutzkonzeptes können helfen, die jeweiligen Ursachen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.

2. Rahmenvereinbarung

Das aktuelle Schutzkonzept folgt zwei Anforderungen. Zum einen wird der Schutz der Kinder vor allen Formen der seelischen und körperlichen Gewalt sowie der Schutz vor sexuellem Missbrauch behandelt (mittlere Reichweite). Zum anderen ist die Bestrebung zu einer Erweiterung der Reichweite angelegt, hinsichtlich der Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Kinderschutzrechte (weite Reichweite), die durch regelmäßige Überarbeitung und Pflege des Schutzkonzeptes weiterentwickelt werden soll.

Das vorliegende Schutzkonzept hat den Kinderschutzauftrag in den §§ 1 Abs. 3 und 8a (SGB VIII) zur Grundlage. „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ heißt es im genannten § 1, Abs. 3, Satz 4, wobei zu bemerken ist, dass „Kindeswohl“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, für den eine Legaldefinition fehlt (vgl. BGB §§ 1627 u. 1697). Dies ist vergleichbar mit der Frage nach der Gefährdung, denn sie ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH FamRZ 1956, 350) Was unter „erhebliche Schädigung“ und „ziemliche Sicherheit“ zu verstehen ist, bleibt vom Rechtsbegriff her unbestimmt.

Umso wichtiger erscheint es, die normativen Grundlagen für das Verständnis des Kindeswohls in der Eltern-Kind-Initiative „Die Nilpferde“ eigens herauszuarbeiten. Richtlinie und Orientierung ist dabei die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere das in Art. 2 behandelte Diskriminierungsverbot, der in Art. 3, Abs. 1 dargelegte Vorrang des Kindeswohls, eben auch bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, das in Art. 6 behandelte grundlegende Recht auf Leben, Überleben aber auch Entwicklung, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12), das uneingeschränkte Gewaltverbot, zu dem sich die Vertragsstaaten in Art. 19, Abs. 1 verpflichtet haben, sowie der Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 24).

Darüber hinaus wird an Art. 24 der EU-Grundrechtecharta ansetzt, d.h. an dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge von Kindern, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, sowie der auch darin gestellten Forderung zur Berücksichtigung der Meinung der Kinder in den Angelegenheiten, die sie betreffen. (Abs. 1) Ebenso ist der Vorrang des Kindeswohls in öffentlichen und privaten Einrichtungen in Abs. 2 verbürgt.

Es gilt zudem, das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (BGB, § 1631, Abs. 2) anzuführen. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (Ebd.)

B. Risikoanalyse der Alltagsstrukturen

Die Basis dieses Schutzkonzeptes bildet eine Risikoanalyse, in der aufgezeigt wird, wo Gefährdungspotential liegt und welche Gelegenheiten ein grenzüberschreitendes oder grenzverletzendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt ermöglichen könnten.

Im Folgenden werden die analysierten Risikofaktoren aufgezählt:

1. Das Team

- Personalschlüssel: Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen mit jeweils 16 Kindern. Beide Gruppen werden in der Regel durch sieben Fachkräfte betreut.
- Erziehungsstil und pädagogische Haltung der Mitarbeiter
- Unterbesetzung aufgrund von Krankheit oder Urlaub
- Konflikte im Team
- Stress (beruflich und/oder privat)
- zu wenig kollegialer Austausch
- externe Personen (Praktikanten, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal)

2. Die Kinder

- niedriges Bewusstsein für Grenzüberschreitungen und/oder Grenzverletzungen untereinander (z.B. bei Doktorspielen)
- ältere oder körperlich überlegene Kinder dominieren die Schwächeren (Mobbing)
- Kinder werden ausgeschlossen bzw. diskriminiert

3. Räumliche Situationen innen und außen

Der Kindergarten verfügt über einen Gruppenraum, einen Bewegungsraum und eine Sanitäranlage pro Gruppe (2 Gruppen), plus Eingang/Flur/Garderobe, sowie eine Küche, ein Büro, ein Personal-WC (mit Schließzylinder) und einen Waschraum (im Übergang zwischen Gruppen). Der Außenbereich besteht aus einem Balkon und einem Garten mit Spielplatz. Alle Räume sind offen, rechteckig und leicht überschaubar ohne versteckte Ecken oder Blindwinkel.

Als Risikobereiche können sich folgende Bereiche oder Situationen stellen, wenn sich Kinder gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen befinden:

- Wickelbereiche und Toilettenbereiche
- Schlafräume
- Büro
- Garderobe
- Garten
- Bauernhof (jährliche Ausflug mit Übernachtung, 3-4 Nächte, für Kinder ab 4 Jahren)
- Übernachtungsfeier im Kindergarten (einmal im Jahr für Kinder ab 4 Jahren)

4. Die Familie

- Art und Qualität des Bindungsverhaltens zwischen Eltern und Kind
- Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfelds

5. Risikofaktoren als Eltern-Kind-Initiative

- Doppelrollen, aus denen sich unterschiedliche Interessen ergeben (z.B. Eltern im Elternamt (Mitbestimmung) und als Rolle des Vaters/der Mutter)
- sehr persönliche und familiäre Atmosphäre
- hohe Verantwortlichkeit bei den Elterndiensten: 8-Augen-Prinzip: 4 Elternteile passen einmal alle 2-3 Wochen für 2 Stunden gemeinsam auf die Kindergartenkinder auf, während das Team in den Büroräumen die Teamsitzung abhält. Die Eltern sollen die Kinder nicht wickeln und nicht bei der Toilette begleiten (Ausnahme: eigenes Kind). In diesem Fall sind ErzieherInnen oder Kinderpflegekräfte zu informieren.

C. Prävention

Durch die Risikoanalyse können Schutzfaktoren ermittelt werden, um die Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen. Dazu sollen Verfahren und Prozesse etabliert und von allen Beteiligten genau verstanden werden, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Für die Minimierung des Risikos im Bereich des Teams spielt der Personalauswahlprozess eine wichtige Rolle. Im Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen soll eine Analyse der Bewerbungsunterlagen erfolgen. Die persönliche Eignung für das Team und für den Kindergarten soll geprüft und das aktuelle Schutzkonzept vorgestellt werden. In der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen (inklusive PraktikantInnen) sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen und in den jährlichen Klausurtagen soll das Schutzkonzept ein Bestandteil sein. Mögliche Risiken durch Situationen oder Personen sind zu erkennen, zu beschreiben und zu besprechen. Das Schutzkonzept soll auch kontinuierlich geprüft und aktualisiert werden, wofür das Kinderschutzteam (siehe D) die Verantwortung übernimmt.

1. Verhaltenskodex

Konkrete Regeln und Entscheidungshilfen für die Arbeit mit den Kindern, aber auch im Umgang mit den Eltern und den ErzieherInnen sowie zwischen den Kindern selbst sind in einem Verhaltenskodex zusammengefasst.

- Achtsamer Umgang untereinander auf professioneller Ebene
- Gestaltung von professioneller Nähe und Distanz
- Rollenklarheit innerhalb des Teams sowie innerhalb der Gruppen
- Rotierende Dienste
- Abholregeln (nur Eltern oder eingetragene Personen)

- Elterndienstleitfaden (Regeln und Rahmen für die Elterndienste)
- 4-Augenprinzip im pädagogischen Alltag sowie beim Wickeln und während des Mittagsschlafes
- Transparentes Arbeiten: über das Tagesgeschehen im Kindergarten berichten (durch Wochenplan, Essensplan, Ausflugsplan) und mit den Eltern im regen Kontakt stehen
- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind (Respekt und Wertschätzung)
- Keine Kritik der Kinder während ihrer Anwesenheit (Tür-und-Angel-Gespräche)
- Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre
- Reflexion der Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Handyetikette
- Disziplinierungsmaßnahmen (gemäß A.1)

2. Beteiligung und Stärkung der Kinder

„Kinder sind ExpertInnen des eigenen Lebens. Wenn wir sie als solche ernst nehmen, treffen wir Entscheidungen mit ihnen, statt für sie“.¹

Die Partizipation der Kinder durch folgende Beteiligungsformen sorgt für mehr Mit- und Selbstbestimmung:

- die Kinder dabei unterstützen, aktiv ihren Kindergartenalltag mitzugestalten und mitzubestimmen (durch täglichen Morgenkreis, Wunschfrühstück, Projektthemen, Tischdienst, Patenschaften)
- Schutz der Integrität der Kinder und Wahrnehmung ihre Intimsphäre (Recht darauf „Nein“ zu sagen, andere werden nicht ausgelacht, jeder ist besonders gut)
- die Kinder befragen, was sie von ihrem Kindergarten möchten und was nicht
- die Kinder dabei fördern, ihre Unzufriedenheit zu äußern und für ihre Rechte einzustehen („Nicht mit mir“, Rechte der Kinder, Kinderrat, Kinderkonferenz)
- Einführung eines „Kinderrechtetags“, in denen Kindern ab 3 Jahren erklärt wird, was Kinderschutz bedeutet, und welche Kinderrechte bestehen. Dieser Sondertag wird jährlich im November gefeiert zum Anlass des Internationalen Tages der Kinderrechte (20.11.)).
- Einführung von drei Kinderschutztagen jährlich (einer davon ist der „Kinderrechtetag“), bei denen mit unterschiedlichen pädagogischen Mitteln das Thema Kinderschutz behandelt wird
- Kinderinterviews im Rahmen der drei Kinderschutztage
- den Kindern liebevoll Werte und Kompetenzen vermitteln und ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.: Leitfaden Kinderschutz 2015.

- ressourcenorientiert arbeiten, individuell mit jedem einzelnen Kind und gemeinsam in der Gruppe (altersgerechte Einzel- und Gruppengespräche)
- Resilienz- und Konfliktfähigkeit der Kinder stärken

3. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Folgende Punkte spielen bei der Prävention eine wichtige Rolle.

- regelmäßiger Austausch mit den Eltern (über Bring- und Abholzeiten, Elterndienste, Elternämter)
- regelmäßige Elternabende und Elterngespräche
- Fragebögen für die Eltern im Rahmen der Kinderschutztage
- Ernstnehmen der Mitwirkungsrechte der Eltern
- bei Elternabenden über laufende und/oder anstehende Fortbildungen und Weiterbildungen der ErzieherInnen (Kinderrechte, Schutzkonzept, usw.) informieren

4. Sexualpädagogisches Konzept

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) sehen folgende Ziele für den Bildungsbereich Sexualität vor:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein-Sagen lernen

Im Kindergarten „Die Nilpferde e.V.“ werden Kinder von 18 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Die o.g. Aspekte der Sexualität werden bei Bedarf anhand von altersangemessenen Büchern thematisiert.

5. Fort- und Weiterbildung

Die MitarbeiterInnen haben das Recht auf Fort- und Weiterbildung und sind dazu angehalten, selbstreflexive Prozesse durch die angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten einzuleiten und zu kultivieren.

- regelmäßige Teambesprechungen (alle 2-3 Wochen)
- täglich stattfindende kleine Teambesprechungen
- Supervision (nach Bedarf)
- regelmäßige Angebote zur Fort- und Weiterbildung (Kinderrechte, Kinderschutz, Erste-Hilfe)
- Eine MitarbeiterIn wurde zur Schutzbeauftragten bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung ernannt. Das Team hat aktuell eine Fortbildung im Bereich Kinderschutz bereits abgeschlossen. Demnächst wird die aus dem Team gewählte ErzieherIn eine Fortbildung im Bereich Kinderrechte besuchen.

6. Beschwerdemanagement

Die Möglichkeit freiwillig, anonym, sanktionsfrei und zeitnah Beschwerden einzulegen, soll Eltern, Kindern sowie den pädagogischen Fachkräften vollumfänglich gegeben sein. Aus diesem Grund werden die folgenden Maßnahmen vorgesehen, pro Gruppe unterteilt.

- **Eltern**

Den Eltern steht jederzeit das Personalgremium oder der Personalvorstand zur Verfügung. Sie können diese per Telefon oder E-Mail erreichen oder einen persönlichen Termin ausmachen.

Für Eltern soll es jeweils zum Zeitpunkt der Kinderschutztage (siehe Punkt C.2) digitale, anonym auszufüllende Fragebögen geben. Das Ziel sollte sein, nicht nur eine Beschwerdemöglichkeit zu geben, sondern auch im Rahmen aktueller Problem- und Fragestellungen Schwerpunkte zu setzen. Die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Fragebögen obliegt dem Kinderschutzteam (siehe D).

Es soll zudem ein Kummerkasten eingerichtet werden, bei dem anonym schriftliche Mitteilungen aller Art eingereicht werden können. Dieser soll physisch im Kindergarten für alle zugänglich sein. Die Betreuung des Kummerkastens kann durch das Personalgremium oder das Kinderschutzteam in Abstimmung mit der Elternschaft erfolgen. Die Aufgabe der betreuenden Personen besteht darin, den Kummerkasten regelmäßig zu entleeren und die Beschwerden weiterzugeben, den Prozess von außen zu begleiten und notfalls Maßnahmen zu ergreifen. Es ist also insbesondere darauf zu achten, dass zumindest eine Person, die nicht von der Beschwerde betroffen ist, den Prozess begleitet. Die datenschutzrechtlichen Implikationen dieser Einbindung werden der Elternschaft transparent kommuniziert, das Schutzkonzept wird an alle versendet und ist als solches erst durch die Elternschaft anzunehmen, bevor die Maßnahmen eingeleitet werden. Neuen Eltern wird das Kinderschutzkonzept zusammen mit den für die Anmeldung notwendigen Unterlagen übermittelt. Ein regelmäßiger Austausch zu diesen Fragen, insbesondere angeregt durch die präventiven Tätigkeiten des Kinderschutzteams sowie dessen Berichte, ist vorgesehen. Eine erneute Abstimmung über die Grundlagen, auch im Blick auf den Datenschutz, sind im Rahmen der Versammlungen der in der Vereinssatzung festgelegten Organe (§ 7) jederzeit möglich.

Eine weitere Gelegenheit für die Eltern stellen die im pädagogischen Konzept festgehaltenen jährlichen Elterngespräche dar, im offenen Dialog mit dem Team.

- **Kinder**

Für die Kinder ist zum einen im Rahmen der Kinderschutztage und im Rahmen der Gruppenarbeit die Möglichkeit gegeben, den pädagogischen Fachkräften mitzuteilen, was für sie anders oder besser laufen könnte, was sie sich im Blick auf ihr Wohlergehen vorstellen können. Zum anderen sollen Kinderinterviews während der Kinderschutztage organisiert werden, die durch die Eltern durchgeführt werden

können. Dabei soll im Sinne des 4-Augen-Prinzips entweder ein anderer Elternteil oder eine pädagogische Fachkraft im Raum anwesend sein. Die Konzeption der Kinderinterviews erfolgt durch das Kinderschutzteam, nach Bedarf unter Zuhilfenahme externer Expertise.

- **Team**

Für die pädagogischen Fachkräfte steht das Personalgremium und der Personalvorstand zur Verfügung. Sie können diese telefonisch oder per E-Mail erreichen oder einen persönlichen Termin ausmachen.

Es soll zudem ein Kummerkasten eingerichtet werden, bei dem anonym schriftliche Mitteilungen aller Art eingereicht werden können. Dieser soll physisch im Kindergarten für alle zugänglich sein. (Vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter „Eltern“)

Die Elternabende, bei denen pädagogische Fachkräfte anwesend sind, dienen ebenfalls zur Aussprache bei vorhandenen Problemen.

Nach Bedarf können Methoden wie Zukunftswerkstätten eingesetzt werden, um das Beschwerdemanagement wie auch das Verhältnis von pädagogischen Fachkräften, Kindergartenleitung, aber auch Eltern und Vorstand zu verbessern.

Sollte es für Personen aus den drei angesprochenen Gruppen nicht möglich sein, auf den vorgezeigten Wegen eine Beschwerde einzulegen oder wird befürchtet, dass eine solche von den zuständigen Personen nicht ausreichend berücksichtigt wird, so wird vorgeschlagen, eine der im Anhang genannten Beratungsstellen zu konsultieren.

D. Intervention, Dokumentation und Meldepflicht

- **Vorgehen bei Verdachtsfällen**

Im Kindergarten „Die Nilpferde“ soll ein Kinderschutzteam gebildet werden, das aus zwei bis drei Eltern besteht, wenn möglich mit (sozial-)pädagogischem, medizinischem oder juristischem Hintergrund. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder Kindeswohlverletzung, aber auch bei Grenzverletzungen oder Vernachlässigung (siehe Punkt A.1) wird das Kinderschutzteam durch den Personalvorstand aktiviert.

Die Aufgabe des Kinderschutzteams in Zusammenarbeit mit dem Personalvorstand ist es, ein niedrigschwelliges Gesprächsangebot bereitzustellen und ohne große Verdachtsmomente im Austausch mit den betroffenen Personen den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Im Blick auf die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit des pädagogischen Personals soll sich, sofern sich der Verdacht nicht erhärten sollte, das Kinderschutzteam um die Wiederherstellung der Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit und Betreuung aller Involvierter bemühen. Andernfalls greift das im Folgenden vorgestellte Konzept, wofür das in

SGB VIII § 8a geschilderte Vorgehen zur Orientierung dient (siehe Anlage 1 "Schnelle Hilfe" und Anlage 2 "Handlungsschema").

Das Kinderschutzteam verpflichtet sich, die Daten der betroffenen Personen streng vertraulich zu behandeln. Es soll gemäß §§ 61 ff. SGB VIII besonders darauf geachtet werden, dass der Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht. Insgesamt ist die Bildung des Kinderschutzteams und die Beauftragung mit den vorgestellten Aufgaben von der Elternschaft zu bestätigen.

- Dokumentation und Verankerung des Überprüfungszeitraums

Bei jedwedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung soll alles Relevante oder relevant Erscheinende unmittelbar sorgfältig dokumentiert werden (wo/wer/was/wann). Bei der Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen und der Weitergabe der Dokumentation soll ein Zeitraum für die Überprüfung fixiert und bei den betroffenen Personen, beim Vorstand und bei der Kindergartenleitung bekannt gegeben werden. In dieser Zeit soll die Lage beobachtet werden (4-Augen-Prinzip), Beweise gesammelt und Gespräche mit allen Beteiligten geführt werden.

- Supervision und Einschaltung von Dritten

Sofern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, soll eine externe erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden (iseF, vgl. Punkt F).

In jedem Fall ist eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung vorzunehmen, die zumindest von drei Personen (je eine aus den Bereichen Kindergartenleitung, Personalvorstand, Kinderschutzteam) oder auch gemeinsam mit der externen erfahrenen Fachkraft durchgeführt wird.

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern

Sollte es gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern geben, ist jedwede relevante Information schriftlich festzuhalten.

Sollte die Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung im sogenannten Graubereich sein, also der Verdacht erhärtet sein und ein Risiko bestehen, so ist das Gespräch mit den Eltern von zumindest drei Personen (je eine aus den Bereichen Kindergartenleitung, Personalvorstand, Kinderschutzteam) vorzubereiten und von einer oder mehreren ausgewählten Personen durchzuführen. Sollte von Seiten der Eltern/PSB Kooperationsbereitschaft bestehen, ist eine Vereinbarung zu machen und schriftlich festzuhalten. Bei zeitnah angesetzten Folgetreffen ist der Kooperationswille wie auch die Kooperationsfähigkeit zu prüfen. Im positiven Falle und bei zu beobachtender Entwicklung soll der Kontakt aufrechterhalten und weitere Termine vereinbart werden, um die gewünschte Entwicklung sicherzustellen. Im anderen Falle jedoch wird eine Übergabe an das Jugendamt vorbereitet und durchgeführt, sofern die Eltern diesen Schritt nicht selbstständig unternehmen. Sollte wenigstens der Ansatz einer Kooperationsbereitschaft vorhanden sein, kann auch eine erneute Risikoeinschätzung im oben beschriebenen Sinne angesetzt werden.

In dem Fall aber, in dem eine Gefährdung sich nicht bestätigt, kann das Verfahren beendet werden.

Sollte in einem der genannten Fälle eine der handelnden Personen (je eine aus den Bereichen Kindergartenleitung, Personalvorstand, Kinderschutzteam) selbst betroffen sein, ist zwingend für Ersatz zu sorgen und die Unparteilichkeit der im Gremium agierenden Personen sicherzustellen.

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte

Für den Fall, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte vorliegen, ist unmittelbar eine vollständige Dokumentation aller Hinweise, Beobachtungen und Wahrnehmungen vorzunehmen und der Vorstand sowie das Kinderschutzteam zu informieren. In einem solchen Fall wird ein zumindest aus drei Personen bestehender Ausschuss gebildet, der sich aus einer Person aus dem Vorstand sowie aus zwei Personen aus dem Kinderschutzteam zusammensetzt. In dieser Zusammensetzung wird eine Erstbewertung der Hinweise wie auch eine Gefährdungseinschätzung innerhalb von einer Woche vorgenommen. Sollte dies notwendig sein, ist eine externe erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Sollten Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist zwingend die Einbeziehung einer externen Fachkraft über eine Fachberatungsstelle erforderlich. Die in Folge vorgesehenen Schritte umfassen die Freistellung der beschuldigten pädagogischen Fachkraft sowie die Einbeziehung der Aufsichtsbehörde. In einer vertieften Prüfung ist die Anhörung der beschuldigten Fachkraft vorzunehmen, die Eltern der betroffenen Kinder zu informieren, ggf. strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten, unter Einschaltung von JuristInnen, die Aufsichtsbehörde einzubeziehen, weitere Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften und der Kindergartenleitung durchzuführen, mit besonderer Unterstützung des Kinderschutzteams wie des Vorstands, sowie eine externe Beratung einzubeziehen. Eine zusammenfassende Bewertung führt zu einem von drei Fällen. Wenn eine Gefährdung vorliegt oder aber auch, wenn eine Gefährdung unklar ist, sind Entscheidungen über weitere Maßnahmen, bei Bedarf juristisch begleitet, zu treffen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen, unterstützt durch das Kinderschutzteam und den Vorstand, Beratungsangebote wahrnehmen. Alle Eltern sollen, wenn erforderlich unter Hinzuziehung einer externen Beratung, umfassend informiert werden. Für den dritten Fall aber, dass keine Gefährdung vorliegt, soll eine Rehabilitation der beschuldigten Fachkraft unmittelbar begonnen werden, entlang der unten geschilderten Schritte.

Für den Fall, dass Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ebenso eine externe erfahrene Fachkraft einzubeziehen und eine vertiefte Prüfung im oben genannten Sinne durchzuführen, mit den gleichen genannten Folgeschritten.

Sollten sich bei der Erstbewertung keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung zeigen, ist das Verfahren zu beenden, dies aber ebenso unter Berücksichtigung des möglichen Vertrauensverlustes und unter Einbezug der unten genannten Maßnahmen zu Rehabilitation und zur Wiederherstellung des Vertrauens.

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch weitere Personen (z.B. Fachkräfte in den Bereichen Musik, Englisch, Gäste im Kindergarten, Freunde/Verwandte der Familien und pädagogischen Fachkräfte, Reinigungskräfte)

Alle oben genannten Schritte sind in analoger Weise zu übertragen, wobei die mit den betroffenen Personen verbundenen rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden sollen.

Bei all den genannten Fällen ist der Datenschutz und der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder zu berücksichtigen.

Das heißt im genannten Rahmen u.a., dass personenbezogene Daten im Rahmen der Maßnahmen nicht erhoben, gespeichert oder genutzt werden dürfen. Dies geschieht nach dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es ist grundsätzlich verboten, sofern nicht ausdrücklich eine Erlaubnis erteilt wird. Dies betrifft allerdings nicht bestimmte Datennutzungen, die einer Kindertageseinrichtung auch ohne Einwilligung erlaubt ist.

Ebenso ist daran zu erinnern, dass im Falle von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsvorgängen nach Verlassen eines Kindes der Einrichtung, die ansonsten mit der Löschung der vorhandenen Daten einhergehen müsste, die Aufbewahrungsfrist von Daten in diesen besonderen Fällen zu berücksichtigen ist.

Die Meldekette zeigt im Allgemeinen auf, welche Schritte bei einem Verdacht und/oder einer Bestätigung einer Kindeswohlverletzung und/oder Kindeswohlgefährdung notwendig sind. Sie gibt Handlungssicherheit, in konkreten Situationen professionell und schnell zu reagieren und dem Kind sofortigen Schutz bieten zu können.

E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

In allen oben genannten Fällen, selbst wenn der Verdacht nicht erhärtet wird, besteht das Risiko eines Verlustes von Vertrauen und den Grundlagen der Zusammenarbeit sowie der Beziehungen zwischen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Im Folgenden soll beschrieben werden, wie die Vertrauensbasis nach den Interventionen verschiedenster Art und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederhergestellt werden kann.

Im Falle von unbegründeten Vorwürfen soll die falsch verdächtigte Person beim Einrichtungswechsel oder bei Neuorientierung vom Vorstand und der Kindergartenleitung durch Beratung und ein Abschlussgespräch unterstützt werden.

Bei einem persönlichen Treffen für besonders Betroffene soll Hilfe angeboten und mögliche weitere AnsprechpartnerInnen sollen benannt werden. Dabei ist Transparenz beim Vorgehen in allen Hinsichten anzustreben. Das Kinderschutzteam ist zudem damit beauftragt, die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern zu unterstützen. Das Team der pädagogischen Fachkräfte soll seinerseits durch Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen unterstützt werden.

Bei jedem Vorfall ist die Aufarbeitung ein wichtiges Mittel, zukünftige Entwicklungen positiv zu beeinflussen. Im Rahmen der Aufarbeitung soll ermittelt werden, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass Grenzverletzungen oder auch Gewalt stattfinden haben können. Für die Aufarbeitung bei den „Nilpferden“ ist das Kinderschutzteam zuständig. Ihm kommt die Aufgabe zu, nach allen Seiten hin Gespräche zu führen, Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten, Supervisionen

und Fortbildungen anzuregen und die Kommunikation zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern zu fördern.

Zur Qualitätssicherung trifft sich das Kinderschutzteam drei Mal jährlich und evaluiert das Konzept im Blick auf gewesene oder mögliche Vorfälle. Als Instrument hierfür wird neben den eigenen Beobachtungen ein Fragebogen für das pädagogische Personal entwickelt, in dem die Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts aber auch die Eindrücke zur allgemeinen Situation im Blick auf Gefährdungen abgefragt werden. Zudem soll nach Vorfällen evaluiert werden, ob und wie den betroffenen Personen durch das Beschwerdemanagement und durch die vorgestellten Maßnahmen geholfen werden konnte. Das Kinderschutzteam verpflichtet sich, nach jedem Treffen einen kurzen Bericht an den Vorstand zu übermitteln, in dem die Bewertung der aktuellen Situation geschildert wird. Dem Vorstand kommt wiederum die Aufgabe zu, bei festgestellten Mängeln zeitnah zu agieren und konkrete Vorschläge umzusetzen.

F. Anlaufstellen/Ansprechpartner

Insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) / Schwabing - Freimann

(= nächste Beratungsstelle)

Gleich zu Beginn des Telefonats kann um die Unterstützung durch eine iseF gebeten werden. Je nach Situation erfolgt zeitnah ein ausführliches Telefonat oder Treffen. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Angebot, um Einrichtungen in unangenehmen und unklaren Situationen zu unterstützen und v. a. darum, Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Sofern letztere doch festgestellt wird, erfolgt der nächste Schritt, z.B. die Meldung an das Jugendamt.

Aachener Str. 11

80804 München

Tel: 089 / 23383050 Fax: 089 / 23383051

beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de

KinderschutzBund München (Überregionale Einrichtungen)

Kinderschutzzentrum

Pettenkoferstraße 10a

80336 München

Tel: 089 / 555356 Fax: 089 / 55029562

KIDSCHUTZ@dksb-muc.de

Verdachtsfälle sexueller Gewalt

IMMA / Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.

An der Hauptfeuerwache 4

80331 München

Tel: 089 / 2607531 Fax: 089 / 26949134

kibs / Beratungsstelle kibs

Kinderschutz und Mutterschutz e.V.

Kathi-Korbus-Straße 9

80797 München

Tel: 089 / 2317169120 Fax: 089 / 2317169119

mail@kibs.de

AMYNA E.V. (Fragen zu §8 SGB VIII, Prävention und Schutzkonzepten)

Sybille Härtl

Mariahilfplatz 9

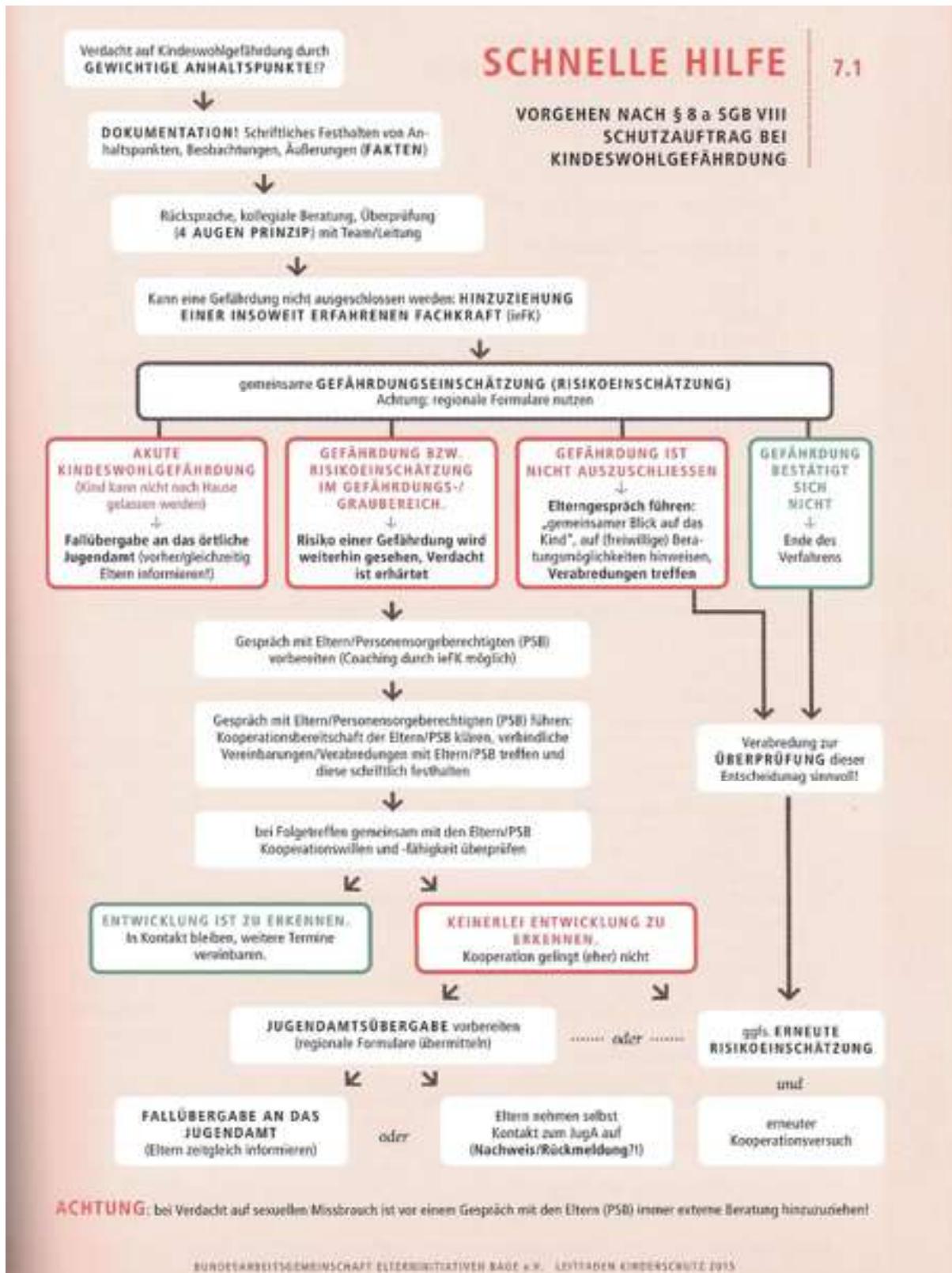
81541 München

Tel: 089 / 8905745112 Fax: 089 / 8905745199

sh@amyna.de

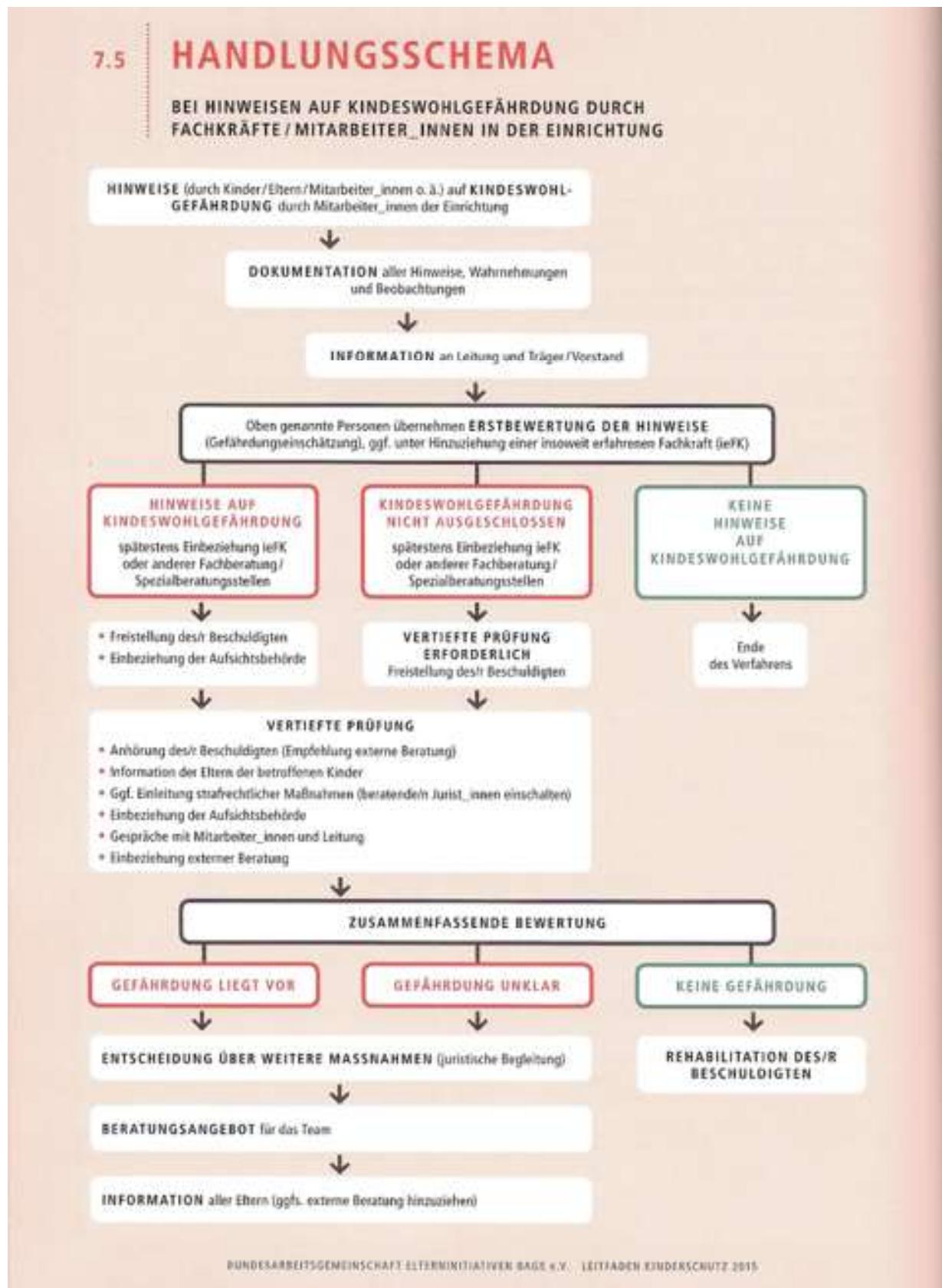
Anhänge

Anhang 1 Schnelle Hilfe



(Schnelle Hilfe, Leitfaden Kinderschutz 2015, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.)

[**Anhang 2 Handlungsschema**](#)



(Handlungsschema, Leitfaden Kinderschutz 2015, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.)

Anhang 3 Orientierungshilfen

7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ORIENTIERUNGSHILFEN

Für einen differenzierten Einschätzungsprozess ist es wichtig, sowohl die Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung (Orientierungshilfe 1), die familiären Risikofaktoren (Orientierungshilfe 2), als

auch Ressourcen und Potentiale (Orientierungshilfe 3) im Blick zu haben. Folgende Orientierungshilfen können zur Einschätzung genutzt werden (bitte regionale Vorgaben beachten):

ORIENTIERUNGSHILFE 1: INDIKATOREN FÜR EINEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

GERICHTSRELEVANTE GEFÄHRDUNGSMOMENTE	GEFÄHRDEnde HANdLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u. a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nitigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit uns/ oder vor anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschriften, Bechimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a., Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/ des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/ des Vaters/ der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.

ERSCHEINUNGSBILD DES KINDES/JUGENDLICHEN

Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht winterungsgemäße Kleidung, Rämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungs- verzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanziert, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jektationen, Essstörungen, Einnässen, Einbitten, Stottern, Konsum psychotaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldzustand, Streunen, Delinquenz, Lügen usw.

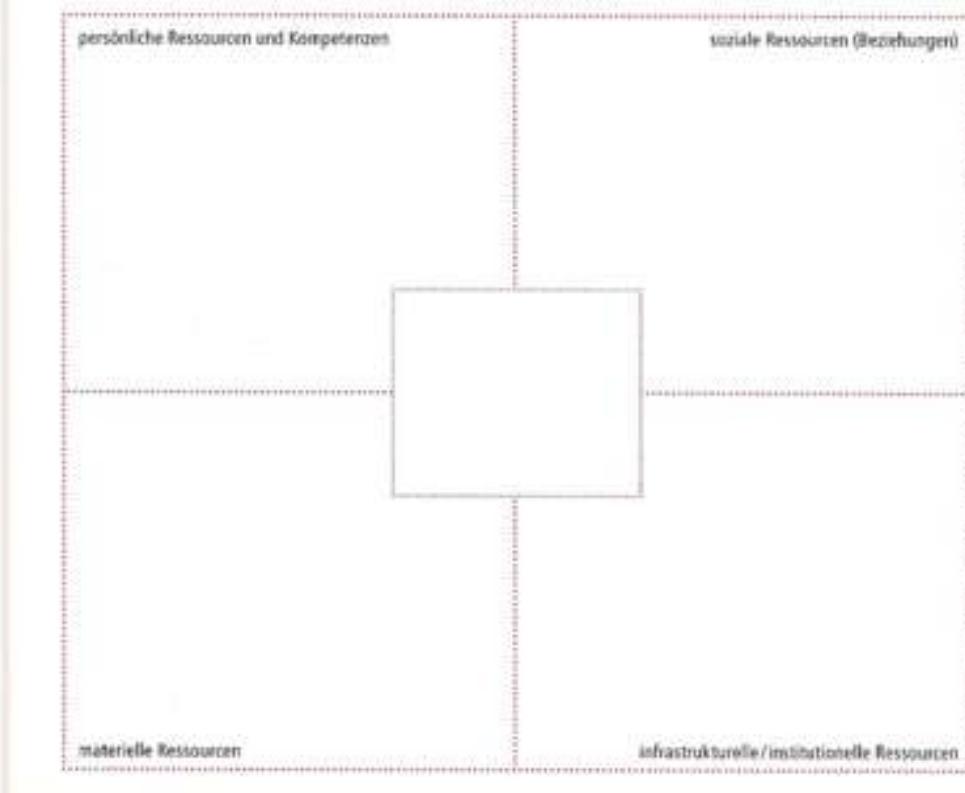
VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7

ORIENTIERUNGSHILFE 2: RISIKOFAKTOREN UND STRESSOREN BEI DEN ELTERN/RSB

Eigene Deprivationserfahrung, Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Analphabetismus, Kindermord, Frühgeburt, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnerhältnisse, Eltern- oder Partnerkonflikte, minderjährige Mütter, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedeutsame Konflikte, dominante (mitunter zu betreuende) Familienangehörige (innerhalb der eigenen Wohnung), mangelnde Integration in die eigene Familie oder soziales Umfeld usw.

ORIENTIERUNGSHILFE 3: RESSOURGEN UND POTENZIALE



63

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFÄDEN KINDERSCHUTZ 2015

(Orientierungshilfen, Leitfaden Kinderschutz 2015, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.)